

Subventionsvereinbarung

betreffend

die Organisation des ärztlichen Notfalldienstes in der Gemeinde Höri

zwischen

der **Ärztefon AG**

und

der **Gemeinde Höri**

Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri

fortan Gemeinde genannt

(im Einzugsgebiet der Ärzte Bezirksgesellschaft Zürcher Unterland, AZUL
fortan Bezirksgesellschaft genannt)

1. RECHTSGRUNDLAGEN

1.1. Bundesrecht

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe SR 811.11

1.2. Kantonales Recht

Gesundheitsgesetz vom 7. April 2007 (810.1)

Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 (811.11)

2. ZIEL DER VEREINBARUNG

Die Bezirksgesellschaft ist verantwortlich für die Organisation des ärztlichen Notfalldienstes in den Bezirken, welchen die freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte gemäss § 17 Abs. 1 Gesundheitsgesetz zu leisten haben.

Die Bezirksgesellschaft hat mit der Ärztefon AG einen Vertrag betreffend die Organisation und die Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes abgeschlossen.

In Anbetracht des öffentlichen Interesses an einem funktionierenden Notfalldienst unterstützt die Gemeinde die Ärztefon AG betreffend der Organisation des ärztlichen Notfalldienstes durch frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte.

Die Gemeinde legt die Unterstützungskriterien unter Bezug der Ärztefon AG fest:

- die konkreten Anforderungen, welche das Ärztefon im Zusammenhang mit seinem Notfalldienst-Organisationsauftrag (insbesondere die Triage und Beratung der Anrufenden) für die Einwohner der Gemeinde erfüllen muss;
- die Unterstützung, welche die Gemeinde dafür entrichtet.

3. PFLICHTEN

3.1. Ärztefon AG

Gemäss den Statuten der Ärztefon AG organisiert diese im Auftrag der angeschlossenen Bezirksgesellschaften den ärztlichen Notfalldienst¹. Sie triagiert die anrufenden Notfallpatientinnen und Patienten durch medizinisch ausgebildetes Personal, berät diese fachlich und verweist sie nötigenfalls an die Einrichtung, die einen öffentlich zugänglichen Notfalldienst anbietet oder vermittelt dem Notfallpatienten / der Notfallpatientin den jeweils diensttuenden Notfallarzt oder die diensttuende Notfallärztin. Dazu betreibt die Ärztefon AG eine medizinische Notrufzentrale. Die Dienstleistungen sind für die Anrufenden kostenlos.

3.2. Die Gemeinde

Die Gemeinde erachtet die Tätigkeit der Ärztefon AG als unterstützungswürdig und entrichtet die Subvention jeweils für ein Jahr vorschüssig nach Rechnungsstellung, spätestens Ende Februar. Die Höhe der Subvention richtet sich nach dem Anhang. Die Gemeinde sorgt dafür, dass der Dienst in der Öffentlichkeit in angemessener Weise bekanntgemacht wird.

1 MIT AUSNAHME DES ZAHNÄRZTLICHEN NOTFALLDIENSTES

Vereinbarung HÖri, Stand 27.10.2010

Ärztefon AG

Freiestrasse 138, 8032 Zürich
administration@aerztefon.ch
www.aerztefon.ch

Notfallzentrale**Geschäftsleitung****Sekretariat****Fax**

044 421 21 21

044 421 21 06

044 421 21 25

044 382 11 05

Mo-Do 10.00 - 14.00 Uhr

4. ERFÜLLUNG DER SUBVENTIONSBESTIMMUNGEN UND QUALITÄTSKONTROLLE

4.1. Die Versammlung der öffentlich-rechtlichen Auftraggeber

Die Versammlung der öffentlich-rechtlichen Auftraggeber überwacht die Umsetzung der Vereinbarung. Die Versammlung wird von der Ärztefon AG, in der Regel in der zweiten Hälfte des Monats März, einberufen. Die Stimmkraft jedes öffentlich-rechtlichen Auftraggebers (ob Gemeinde, Bezirk oder Kanton) ist proportional zur Höhe seiner im Vorjahr an die Ärztefon AG geleisteten Zahlungen für die Gesamtzahl seiner Einwohner. Die Versammlung wählt die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Auftraggeber in die paritätische Kommission (Ziff. 4.3). Sie nimmt die Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht und den Bericht betreffend Qualitätsmanagement zur Kenntnis und stellt Anträge für die Behandlung vor der Paritätischen Kommission.

4.2. Patientenbeschwerden

Reklamationen von Notfallpatienten betreffend die Dienstleistung der Ärztefon AG oder von durch sie vermittelten Ärzten, werden in erster Instanz durch die Geschäftsleitung der Ärztefon AG behandelt. Reklamationen von Notfallpatienten, welche durch die Geschäftsleitung der Ärztefon AG nicht zur allseitigen Zufriedenheit bereinigt werden können, werden in zweiter Instanz der Notfalldienstkommission der Ärzte Gesellschaft des Kantons Zürich AGZ vorgelegt. Diese amtiert als Schlichtungsinstanz und hat keine weitergehenden Befugnisse. Das Verfahren ist für die Notfallpatienten kostenlos.

4.3. Paritätische Kommission

Probleme aus Sicht der Auftraggeber werden der paritätischen Kommission unterbreitet. Die paritätische Kommission setzt sich aus zwei Vertretern der öffentlich-rechtlichen Auftraggeber, zwei Vertretern der Ärzteschaft sowie einem Vertreter der Ärztefon AG zusammen. Wird keine Einigung erzielt, wird das Mediationsverfahren gemäss Ziffer 6 durchgeführt.

Vereinbarung Höri, Stand 27.10.2010

5. INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNG DER VEREINBARUNG

5.1. Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt per 1.1.2011 in Kraft.

5.2. Aufhebung

Die Gemeinde wird der Ärztefon AG eine Aufhebung der Unterstützung mit einer Frist von sechs Monaten per Ende Jahr schriftlich ankündigen, ansonsten die Subvention wiederum für ein Jahr gewährt wird.

6. STREITIGKEITEN AUS VERTRAG

6.1. Mediation

Bei Streitigkeiten bemühen sich die Ärztefon AG und die Gemeinde um eine einvernehmliche Lösung und leiten bei Bedarf eine Mediation ein. Die Kosten für die Mediation werden zu gleichen Teilen übernommen.

6.2. Anwendbares Recht

Die Vereinbarung untersteht öffentlichem Recht.

Datum: 25. 11. 10

Datum: 27. Okt. 2010

Unterschriften

Gemeinde Höri
Gemeinderat Höri

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Ärztefon AG

Ärztefon AG
Sergio M. Calabresi
Geschäftsführer

Vereinbarung Höri, Stand 27.10.2010

7. ANHANG

Höhe der Subvention

Die Ärztefon AG erhält für das Jahr 2011 CHF 2.19 pro Einwohnerin / Einwohner und Jahr.

Die Subvention wird jährlich überprüft und angepasst.

Vereinbarung Höri, Stand 27.10.2010

Ärztefon AG

Freiestrasse 138, 8032 Zürich
administration@aerztefon.ch
www.aerztefon.ch

Notfallzentrale	044 421 21 21
Geschäftsleitung	044 421 21 06
Sekretariat	044 421 21 25 Mo-Do 10.00 - 14.00 Uhr
Fax	044 382 11 05